

Protokollauszug

16. Sitzung vom 18. Mai 2021

129 34.01 2021.51 **Entsorgung/Recycling, Logistik
Submission Textilsammlung - Delegation an Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen**

1. Ausgangslage

Die Textilsammlung in Schweizer Gemeinden zugunsten karitativer Organisationen hat eine lange Tradition. Der schweizerische Altkleidermarkt wird von zwei Organisationen dominiert: Texaid und Tell-TEX. Daneben gibt es viele kleine Organisationen, die mit der Sammlung von Altkleidern Einnahmen generieren.

Textilien sind gemäss Art. 3 der auf den 1. Januar 2016 revidierten VVEA (Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen) Siedlungsabfälle. Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, Siedlungsabfälle so weit wie möglich getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten

(Art. 13, VVEA). Sie sorgen für die notwendige Infrastruktur, insbesondere für die Einrichtung von Sammelstellen.

Das Umweltschutzgesetz (Art. 32a) regelt die Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung durch Gebühren. Die Abfallwirtschaft ist ein spezialfinanzierter Bereich. Sämtliche Einnahmen aus dem Verkauf von separat gesammelten Siedlungsabfällen müssen in der Abfallrechnung verbucht werden und entlasten den Gebührenzahler. Allfällige Erträge aus der Textilsammlung sind Teil der Abfallrechnung.

Aufgrund dieser gesetzlichen Grundlagen benötigen private Akteure, wenn sie Siedlungsabfälle sammeln, eine Konzession der Gemeinden. Nach Art. 2 Abs. 7 des Binnenmarktgesetzes (BGBM) hat die Übertragung der Nutzung kommunaler Monopole auf Private auf dem Weg der Ausschreibung zu erfolgen. Die Verleihung einer Konzession ist als öffentlicher Auftrag zu werten und muss deshalb nach den Vorgaben des Beschaffungsrechts abgewickelt werden. Bis anhin wurden keine Konzessionen erteilt.

2. Abwicklung Submission durch den Zweckverband (ZVHo)

Die Ausarbeitung und Durchführung einer Submission durch alle Bezirksgemeinden einzeln wäre wenig zielführend und ineffizient. Deshalb hat eine Arbeitsgruppe des technischen Ausschusses der Betriebskommission ZVHo Submissionsunterlagen und einen Leistungsbeschrieb für die bezirksweite Textilsammlung ausgearbeitet. Die Betriebskommission hat die Dokumente geprüft und genehmigt. Mit Beschluss vom 18. März 2021 beantragt die Betriebskommission bei den Bezirksgemeinden die Delegation der Organisation (inkl. Submission) und Abrechnung der Textilsammlung an den ZVHo. Die aus der Textilsammlung entstehenden Erträge fliessen den einzelnen Gemeinden gemäss den gesammelten Volumen zu.

3. Erwägungen

Die aktuelle Situation, bei welcher diverse private Organisationen Textilien und damit Siedlungsabfälle einsammeln, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Private Organisationen benötigen dazu eine Konzession. Konzessionen müssen durch ein faires Verfahren, welches dem Submissionsrecht entspricht, vergeben werden. Die bezirksweite Submission und Organisation der Textilsammlung hat folgende Vorteile:

- Harmonisierung der Vielzahl von Containern und Organisationen im Bezirk
- Herstellung eines gesetzeskonformen Zustandes
- Mit der Submission kann der Nachhaltigkeit bei Sammlung und Verwertung mehr Gewicht verlieht werden
- Mit der bezirksweiten Organisation wird eine verbesserte Transparenz bei der Altkleidersammlung geschaffen (Sammelmengen, Stoffströme)
- Es werden Einnahmen im Rahmen von CHF 20'-30'000 pro Jahr zugunsten der Stadt Wädenswil generiert

Der Stadtrat, auf Antrag der Abteilung Werke, beschliesst:

1. Die Organisation (inkl. Submission) und Abrechnung der Textilsammlung wird an den Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen (ZVHo) delegiert.
2. Die Einnahmen aus den Textilsammlungen sind pro Gemeinde abzurechnen und den Gemeinden zu überweisen, die über die zufließenden Mittel verfügen können.
3. Über die Mittelverwendung entscheidet der Stadtrat zu einem späteren Zeitpunkt.
4. Mitteilung an:
 - Zweckverband für Abfallverwertung, Zugerstrasse 165, 8810 Horgen
 - Werke

Status: öffentlich

Für richtigen Auszug:



Esther Ramirez
Stadtschreiberin

Versand: 28. Mai 2021